

Beschlußempfehlung und Bericht **des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)**

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes **(StVollzÄndG)**

A. Problem

Nach der gegenwärtigen Rechtslage ist Sozialtherapie sowohl im Rahmen des Strafvollzugs nach § 9 des Strafvollzugsgesetzes als auch ab dem 1. Januar 1985 im Rahmen des Maßregelvollzugs nach § 65 des Strafgesetzbuches vorgesehen.

Sozialtherapie im Maßregelvollzug soll aufgrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen aufgegeben werden.

Hinsichtlich der Sozialtherapie im Strafvollzug sind Änderungen vorgesehen.

B. Lösung

Der Rechtsausschuß empfiehlt mit der Mehrheit seiner Stimmen:

Die Vorschriften des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt und die Überweisung in den Vollzug dieser Maßregel werden einschließlich der Folgevorschriften in verschiedenen anderen Gesetzen noch vor ihrem Inkrafttreten am 1. Januar 1985 aufgehoben.

Die Vorschriften des Strafvollzugsgesetzes über die Sozialtherapie werden entsprechend den seither gesammelten Erfahrungen der Praxis überarbeitet und angepaßt.

C. Alternativen

Das Belassen der gegenwärtigen Rechtslage würde zu einem Inkrafttreten der Vorschriften des Zweiten Strafrechtsreformgesetzes über die Sozialtherapie am 1. Januar 1985 führen.

Dies würde jedoch, ebenso wie ein erneutes Hinausschieben des Inkrafttretens dieser Vorschriften, ihren inzwischen erkannten grundsätzlichen Mängeln nicht gerecht werden.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet.

Vielmehr werden Kosten, die auf die Länder bei Verwirklichung der Sozialtherapie als Maßregel nach § 65 des Strafgesetzbuches zukommen würden, nicht in gleichem Umfang aufgrund der Vollzugslösung anfallen.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache 10/309 — mit der Maßgabe, daß Artikel 7 des Entwurfs gestrichen wird, im übrigen unverändert nach der Vorlage, anzunehmen.

Bonn, den 26. Oktober 1984

Der Rechtsausschuß

Helmrich	Dr. Schwenk (Stade)	Seesing
Vorsitzender	Berichterstatter	

Bericht der Abgeordneten Dr. Schwenk (Stade) und Seesing

I.

Der Gesetzentwurf wurde vom Deutschen Bundestag in seiner 25. Sitzung vom 29. September 1984 in erster Lesung beraten und dem Rechtsausschuß zur Federführung sowie an den Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit hat in seiner Sitzung vom 3. Oktober 1984 ohne Sachdebatte bei Stimmenthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD beschlossen, die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs zu empfehlen.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf in seiner 22. Sitzung vom 4. Mai 1984, in seiner 31. Sitzung am 19. September 1984 im Rahmen einer öffentlichen Anhörung und in seiner 34. Sitzung vom 17. Oktober 1984 beraten.

Er empfiehlt mit der Mehrheit seiner Stimmen, den Entwurf, abgesehen von der Streichung des Artikels 7, unverändert anzunehmen.

II.

Das Inkrafttreten der Vorschriften des Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafrechts vom 4. Juli 1969 (BGBl. I S. 717) über die Unterbringung in einer sozialtherapeutischen Anstalt war mehrfach verschoben worden, zuletzt durch das Gesetz vom 22. Dezember 1977 (BGBl. I S. 3104) auf den 1. Januar 1985.

In der Zwischenzeit sind grundsätzliche Mängel dieser Vorschriften erkannt worden, die es angeraten erscheinen lassen, von ihrem Inkrafttreten überhaupt abzusehen. Hierüber bestand Einigkeit im Ausschuß, wie auch bei der Anhörung dies fast einmütig bekundet wurde.

§ 65 Strafgesetzbuch, in dem die Sozialtherapie in der Form der sogenannten Maßregel ihre wesentliche Grundlage hat, soll daher aufgehoben werden. Das bedeutet aber keineswegs, daß zukünftig weniger Sozialtherapie durchgeführt werden soll. Vielmehr soll Sozialtherapie weiterhin in Form der sogenannten Vollzugslösung stattfinden und insofern fortentwickelt werden. Auch hierüber herrschte Einigkeit im Ausschuß. Unterschiedliche Auffassungen wurden jedoch vertreten zu der Frage, ob die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen hierzu ausreichen.

Zu den Änderungsanträgen im einzelnen:

1. Vor Artikel 1 Nr. 1 — § 6 Abs. 2 Satz 2

Dem Antrag der Fraktion DIE GRÜNEN, den Satz „An der Untersuchung wirkt eine Fachkraft einer

sozialtherapeutischen Anstalt mit“ anzufügen, wurde von den anderen Fraktionen widersprochen mit dem Hinweis, daß dies zu einer Überlastung der Fachkräfte führen müsse. Damit würden Fachkräfte abgezogen, die an anderer Stelle dringender benötigt würden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 — § 9

Umstritten war insbesondere, ob die Fassung des § 9 Strafvollzugsgesetz den Notwendigkeiten genügt. Statt der Entwurfsformulierung: „Ein Gefangener kann mit seiner Zustimmung in eine sozialtherapeutische Anstalt verlegt werden, wenn...“ beantragte die Fraktion der SPD zu formulieren: „Ein Gefangener soll auf seinen Antrag oder mit seiner Zustimmung...“, während die Fraktion DIE GRÜNEN vorschlug: „Ein Gefangener ist auf seinen Antrag in eine sozialtherapeutische Anstalt einzuweisen oder zu verlegen, wenn...“.

Die Opposition befürchtete, daß die Entwurfsfassung den Druck vermindere, die Sozialtherapie auszubauen und finanziellen Erwägungen gegenüber nicht genügend standhielte. Die Fraktion der SPD betonte darüber hinaus die Notwendigkeit, auch die Entscheidung über die Anwendung sozialtherapeutischer Maßnahmen durch die Vollstreckungskammern überprüfen lassen zu können, und wandte sich deshalb zugleich gegen eine zwingende Ist-Vorschrift. Demgegenüber betonte die Mehrheit im Ausschuß, daß die von der Opposition vorgeschlagenen Fassungen nicht praktikabel seien. Angesichts einer Zahl von derzeit ca. 650 Therapieplätzen und ca. 3 500 in Betracht kommenden Gefangenen dürfe man nicht etwas versprechen, was nicht einhaltbar sei. Die Entwurfsfassung des § 9 Abs. 1 des Strafvollzugsgesetzes gebe einerseits den bestehenden sozialtherapeutischen Anstalten die Möglichkeit, ihre pragmatisch entwickelten Auswahlkriterien beizubehalten, zu verfeinern und fortzuentwickeln, andererseits bringe sie in Verbindung mit der zwingenden Prüfungspflicht des § 7 Strafvollzugsgesetz ein ausreichendes Maß an Verbindlichkeit.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 123

Weiterhin wandten sich beide Oppositionsfraktionen gegen die Möglichkeit, auch sozialtherapeutische Abteilungen in anderen Vollzugsanstalten einzurichten, wie es der Entwurf vorsieht. Dies könne zum Etikettenschwindel verführen und würde auch bei gutem Willen nicht funktionieren, da zu viele Querverbindungen bestehen und die sozialtherapeutische Arbeit stören würden.

Die Mehrheit im Ausschuß sah dagegen in dieser Möglichkeit die einzige Chance, daß auch kleinere Bundesländer Sozialtherapie durchführen und wies

auf bestehende Verbindungen zu wissenschaftlichen Instituten hin, die derartige Organisationsformen notwendig machen.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 123 a

Dem Antrag der Fraktion der SPD, den Auftrag der Sozialtherapie, wie er im alten Gesetzestext unter § 123 Strafvollzugsgesetz formuliert ist, zu beschreiben, trat die Mehrheit mit dem Hinweis entgegen, daß dies überflüssig, da bereits in § 2 Strafvollzugsgesetz festgehalten sei.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 124 Abs. 1 Satz 1

Der Antrag der Oppositionsfraktionen, den möglichen Sonderurlaub zur Vorbereitung der Entlassung auf bis zu einem Jahr zu verlängern, um die Resozialisierung zu erleichtern, wurde von der Mehrheit als zu weitgehend abgelehnt.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 126

Die Oppositionsfraktionen beantragten, den letzten Halbsatz „soweit diese nicht anderweitiger sichergestellt werden kann“ zu streichen, da damit die nachgehende Betreuung durch Fachkräfte der sozialtherapeutischen Anstalt wohl zur Ausnahme

und nur die bereits überlastete Bewährungshilfe erneut in Anspruch genommen würde.

Die Mehrheitsfraktionen wiesen dagegen darauf hin, daß in Flächenstaaten durch die großen Entfernungen nicht alle Gefangenen in die nachgehende Betreuung durch Fachkräfte der sozialtherapeutischen Anstalten genommen werden könnten. Eine andere Regelung sei organisatorisch gar nicht möglich.

7. Zu Artikel 1 Nr. 3 — § 126 Abs. 2

Der Antrag der Fraktion der SPD „Den Anstalten sollen Heime für beurlaubte, bedingt entlassene und andere ehemalige Untergebrachte angegliedert werden“ wurde mit der Notwendigkeit eines gleitenden Übergangs in die Freiheit begründet und mit dem Hinweis auf die fehlende Finanzierbarkeit abgelehnt.

8. Zu Artikel 7 — Änderung der Bundeswahlordnung

Die Streichung des Artikels 7 des Entwurfs wurde einstimmig beschlossen, da seine Voraussetzungen sich als nicht gegeben herausgestellt hatten.

Im übrigen wird auf die Begründung zum Gesetzentwurf des Bundesrates Bezug genommen.

Bonn, den 26. Oktober 1984

Dr. Schwenk (Stade) Seesing

Berichterstatter

